

„Nur Schreiben und Versenden“

Post- und tarifgeschichtliche Retrospektive zur neuen Versandart Korrespondenzkarte in der Schweiz Teil I

Robert Bäuml, CPHH

Ab 1.Okt.1870

Eine allumfassende Dokumentation der Tarife, Frankaturen, Versandmöglichkeiten im Inland, sowie die Vorschriften und Behandlung in unterschiedlichen Situationen des Postalltags, erlauben Einblicke in Verbindung mit einer neuartigen Form der Ganzsache und ihrer vereinfachten Handhabung beim Versand von Kurznachrichten. Gemeint ist die – umgangssprachlich - von uns allen liebgewonnene Postkarte.

Im Gegensatz zum Nachbarland Österreich, wo die Post am 1.Okt.1869 eine Erfindung des Österreicherers Dr. Emanuel Herrman, nämlich das neue Medium Korrespondenzkarte, ins Leben rief, hatte bereits 8 Jahre vorher schon ein Lehrer aus Biel (Bienne) dieselbe Idee. Er kreierte - wenn man so will - den frühen Vorläufer dieser Versandart, ohne zu ahnen, welch postgeschichtliche Tragweite seine vermutlich „spontane Eingebung“ Jahre später weltweit erfahren sollte.

Nun, er schnitt sich von Hand einen dünnen Karton zurecht, der in etwa auch noch dem Format der Korrespondenzkarte glich, wie sie später 1875 in der Schweiz verausgabt wurde (Abb: 1.) Ein weiteres interessantes Detail ist der waagrechte mit Tinte gezogene Strich, sinngemäss ein Ebenbild dessen, wie er erstmals lt. Verfügung am 23.Dez.1903 in der Kartenmitte zugelassen wurde. **Damals allerdings senkrecht gedruckt!** Der Zweck war, zusätzlich noch neben der Adresse Schreibraum zu schaffen.

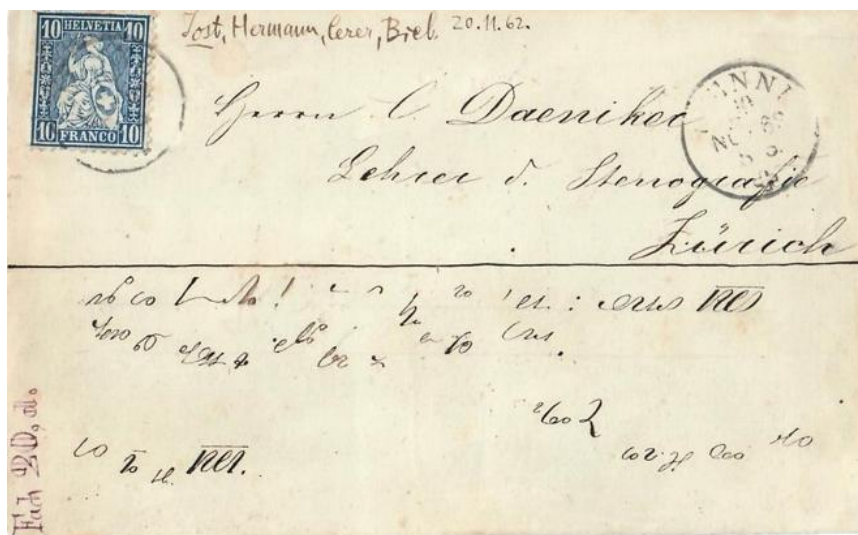


Abb. 1: BIEL (BIENNE) - ZÜRICH 20.NOV.1862

Im vorliegenden Fall war Indiskretion des Textes kein Thema, da es sich hier um eine frühe Form der Kurzschrift (Steno) handelte, welche seinerzeit nur Wenige lesen konnten. Die Postgebühr der Karte (die damals noch mit einem Wertzeichen geklebt werden musste) entsprach mit **10 Rp.** tarifgerecht der damaligen **Inlandbrieftaxe**. Erst mit der offiziellen Einführung der Korrespondenzkarte in der Schweiz **am 1.Okt.1870** gab es dafür auch einen eigenen Tarif, nämlich **5 Rappen!**

Die am **1.Okt.1870** neu verausgabten „offenen Blättchen“ mit dem **Wertaufdruck 5 Rp.** waren am Anfang noch gar nicht so nach dem Geschmack des Schweizer Publikums. Es sah die neue Versandart mit gewissen Vorbehalten und einer gehörigen Portion Skepsis. Schliesslich konnte jeder Post- oder Dienstbote den Inhalt lesen, was der Indiskretion „Tür und Tor öffnete“. Andererseits dauerte es gar nicht so lange, bis vor allem Gewerbetreibende, Geschäftsleute und Unternehmer relativ schnell die Vorteile erkannten, welche die Korrespondenzkarten durchaus zu bieten hatten und diese für ihre Zwecke nutzten. Abgesehen von der Tatsache, dass die Karte mit 5 Rp. nur die Hälfte an Postgebühr abverlangte wie ein Inlandbrief, war sie für Mitteilungen, die nur wenig Schreibraum erforderten und keiner Diskretion bedurften, äusserst praktikabel.

Weder Kuvert noch Briefmarken musste man zur Hand haben, um eine kurze Nachricht schnell auf den Postweg zu bringen. „**Nur schreiben und versenden**“. Vorzüge, die sehr bald auch den Schreibern von Privatpost interessant genug erschienen, um die eingangs aufgeführten Bedenken nach und nach fallen zu lassen.

Eine „frühe Karte“, genauer gesagt **vom 3.Okt.1870, drei Tage nach ihrem erstmaligen Erscheinen** (Abb: 2) startet eine Studie, die auf Grund einer fünfjahrzehntelangen Sammeltätigkeit ein breitgefächertes Spektrum schweizerischer Post- und Tarifgeschichte ermöglicht.



Abb. 2: GENÈVE - LAUSANNE 3.X.1870

Die Karte mit dem **5 Rp. Wertstempel** war primär für den **Inlandversand** vorgesehen. Schriftliche Mitteilungen waren ausschliesslich auf der Rückseite gestattet. Die Adressseite durfte ausser der Anschrift des Adressaten keinerlei Notizen aufweisen! Widerrechtliche Handlungen mussten mit entsprechendem Nachporto belegt werden. Natürlich konnte die Karte auch im Auslandverkehr Verwendung finden, sofern sie (Vor-UPU) **zum aktuellen Briefftarif** mit entsprechenden Wertzeichen ergänzt wurde.

Einen eher „humorvollen Verstoss“ gegen die Vorschrift belegt uns das nächste Exemplar (Abb: 3). Die reizvolle Tuschezeichnung, leicht coloriert, zeigt in Karikatur einen Postboten mit Brief, auf dem das Wörtchen „PRESSANT“ zu lesen ist. Ein lustiger und zugleich dezenter Hinweis in der Hoffnung zur rascheren Beförderung.

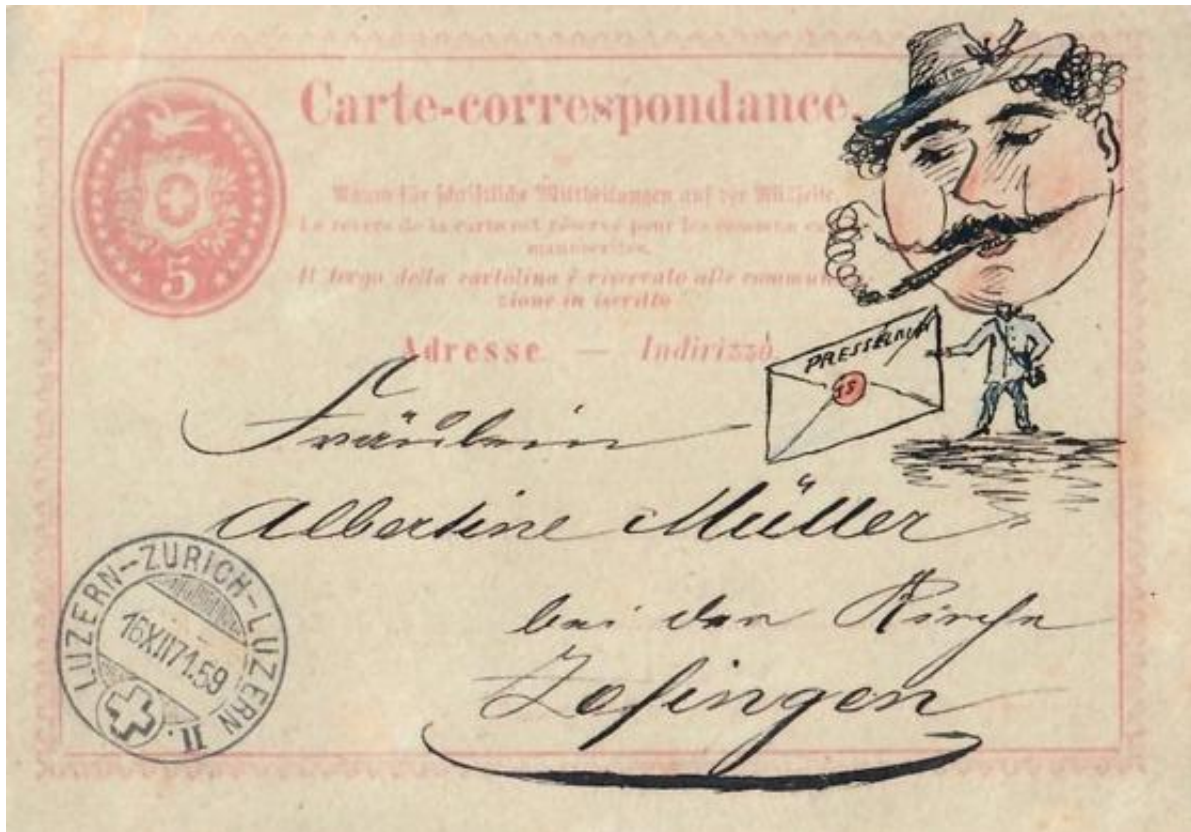


Abb. 3: BAHNPOST: LUZERN-ZÜRICH-LUZERN - ZOFINGEN 16.XII.1871

Wie schon gesagt, waren ausser der Anschrift zusätzliche Texte, Aufklebungen, Zeichnungen usw. auf der Adressseite gegen die Vorschrift! Vermutlich hatten die Pöstler Sinn für Humor und „drückten ein Auge zu“, was in der Konsequenz eine Nachportobelastung verhinderte.

Im Übrigen dürfte allgemein bekannt sein, dass Hinweise auf der Sendung wie z.B. „Pressant“, „eiligst“, „dringend“ oder ähnliches keinesfalls eine raschere Beförderung gewährleisteten. Seit dem 1.1.1868 gab es in der Schweiz eine neue postalische Dienstleistung, **die Expressbestellung!** Sie unterlag einer zusätzlichen Gebührenpflicht. Allerdings, eine Korrespondenzkarte aus den Anfangsjahren „per Express“ ist mir in mehr als 50 Jahren auch noch nie begegnet, weder auf einer Auktion, noch in einem Ausstellungs-Exponat.

Keine drei Monate nach Ausgabe der ersten Korrespondenzkarte ein weiterer - diesmal krasser - Verstoss gegen die Weisung die lautete: „**keine Notizen“ auf der Adressseite**“ (Abb: 4). Hier hatte der Versender die Adressseite nicht nur für die Anschrift genutzt, sondern auch für eine fast vierzeilige Mitteilung. Wieder ohne Konsequenzen. Das mag Zeugnis dafür sein, dass nach einem knappen viertel Jahr die Weisungen und Verordnungen zu dieser neuen Versandart vom Postpersonal teilweise noch nicht so verinnerlicht waren, wie von der Post-Obrigkeit erwartet.

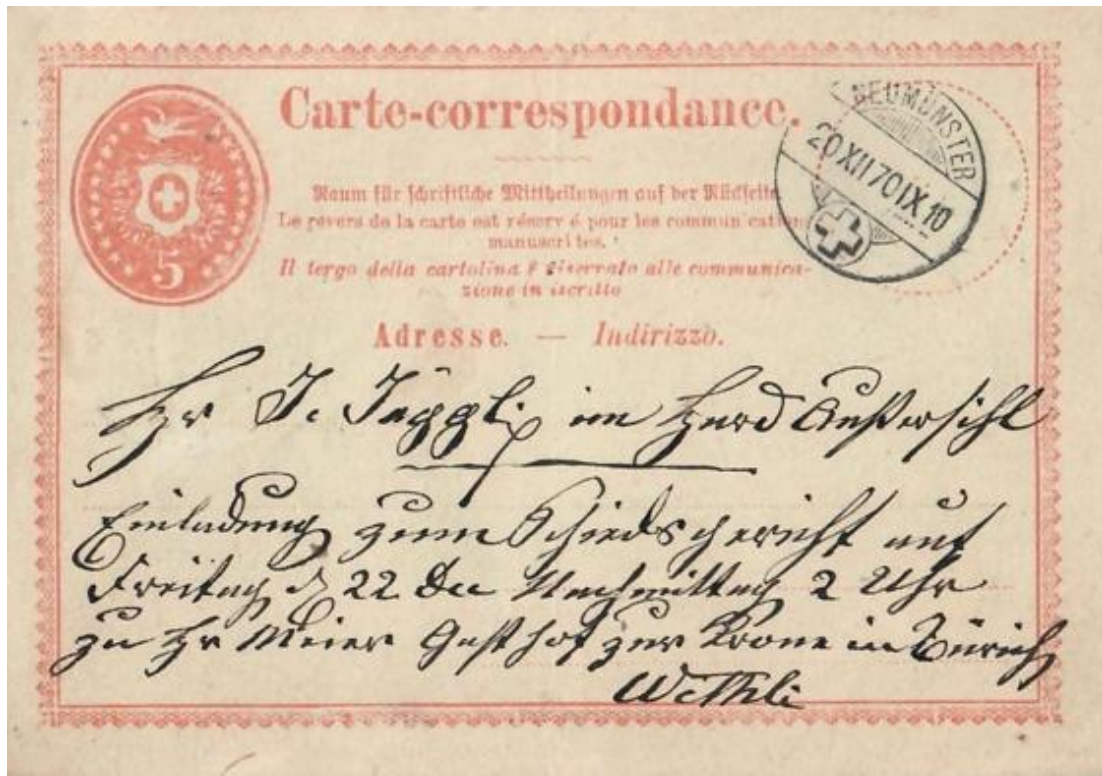


Abb. 4: NEUMÜNSTER - HARD/b. ZÜRICH 20.XII.1870

Dass es aber auch anders ging, beweist eine Karte der zweiten Ausgabe auf der abermals Notizen - teilweise als Randbeschriftung auf der Adressseite - zu sehen sind (Abb: 5). Von Seiten der Post reagierte man und belegte die Sendung mit **5 Rp. Nachporto**, wodurch die Gesamttaxe von 10 Rp. den Inland-Brieftarif gleichkommt.



Abb. 5: TÄGERWEILEN - VAL DE TRAVERS/Kt. NEUCHÂTEL 17.XI.1873

Immer wieder wird deutlich, dass sich teilweise das Postpersonal mit der Komplexität der Taxen und Vorschriften über die Behandlung von Korrespondenzkarten in den ersten Jahren nach ihrer Einführung offenbar ein wenig überfordert sah. Insbesondere bei kleineren Postbüros oder Ablagen fällt es besonders auf. Im vorliegenden Fall wären anstatt 5 Rp. nämlich **10 Rp.** zu taxieren gewesen! Vom **1.9.1871 – 31.8.1876** mussten unzureichend frankierte Briefpostsendungen **zur fehlenden Taxe zusätzlich mit 5 Rp. fixer Einzugsgebühr** belegt werden!

Vereinzelt mussten auch einfache Korrespondenzkarten der (1.Ausgabe) retourniert werden, was zur Folge hatte, dass auch der Stempel „**REFUSÉ**“ auf diesen Karten eher selten zu sehen ist. Mit der zusätzlichen handschriftlichen Notiz „Refusé“ trat die Karte wieder den Rückweg an.

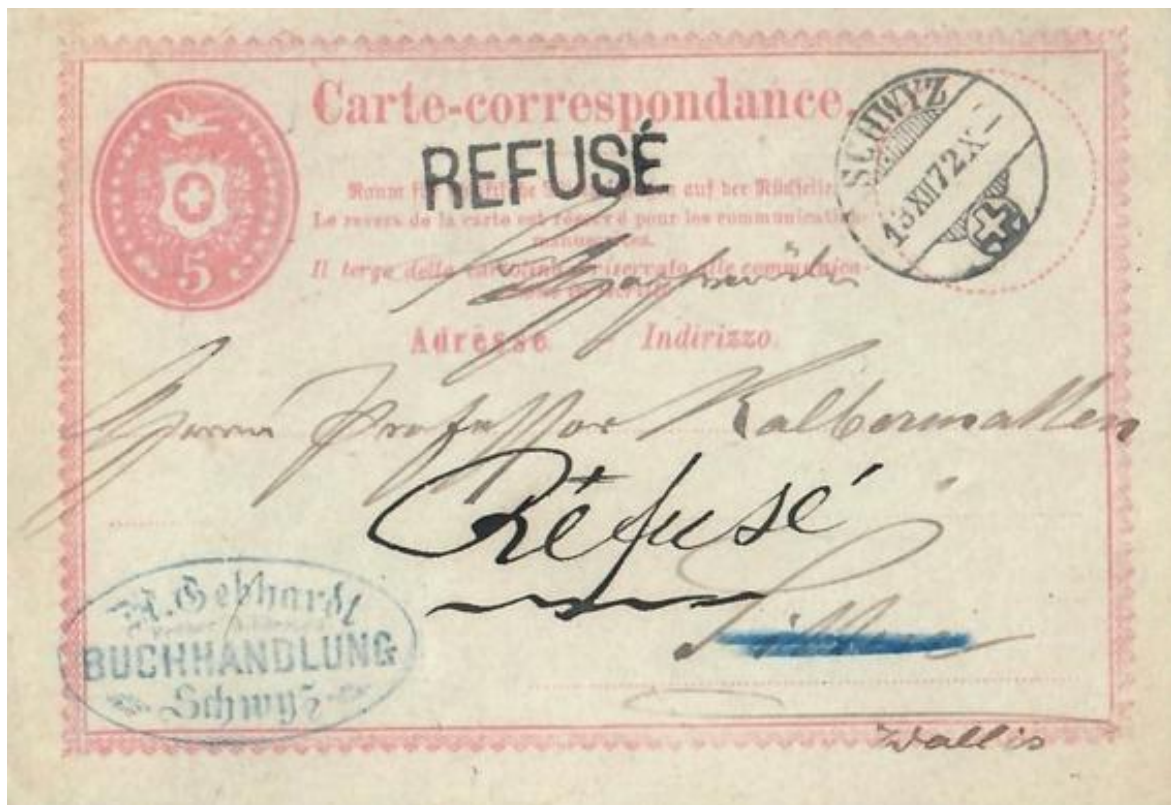


Abb. 6: SCHWYZ - SITTEN - SCHWYZ 13.XII.1872

Eine Nachsendung konnte direkt geschehen, das heisst, wenn der Postbote die Sendung gar nicht erst an der 1.Zieladresse abliefern konnte, und folglich mit einer neuen Adresse ausgestattet, der Nachsendung zuführt, **fiel keine Nachsendegebühr an!** Andernfalls sollte die Karte an der ersten Zieladresse bereits „**den Postweg verlassen haben**“, musste sie für die **Nachsendung** bei der Aufgabe **neu frankiert werden**. Wenn dies nicht geschah, wie in Abb: 7, fiel Nachporto an.



Abb. 7: KÜSSNACHT - WATTWYL - LICHTENSTEIG 19. und 21.XII.1873

Die unfrankierte **Nachsendung von Wattwil nach Lichtensteig** erfolgte im Lokalrayon (bis 9,6 km) und unterlag daher dem Lokalrayontarif von 5 Rp., zuzüglich wurden - wie bei Abb: 5 bereits erwähnt - 5 Rp. fixe Einzugsgebühr fällig. Vom Empfänger waren schliesslich **10 Rp. Porto** zu erheben (siehe Rötelnote!)

Das Pendant zu vorstehender Abbildung zeigt eine Inland-Korrespondenzkarte der 2. Ausgabe, die ebenfalls nachgesandt werden musste, diesmal jedoch **ohne Nachporto** (Abb: 8). Zunächst blieb als **Ortspostkarte** innerhalb von **Ollon/Kt. Waadt** eine Zustellung erfolglos. Der Adressat war offensichtlich nach **Aigle** abgereist. Die Umadressierung und Nachsendung dorthin brachte abermals keinen Erfolg. Ein weiteres Mal wurde eine Nachsendung notwendig - diesmal mit Adresse - nach **Vevey**, wo die Karte schliesslich dem Adressaten ohne Nachportobelastung erreichte.



Abb. 8: OLLON - AIGLE - VEVEY 15.AUG. und 17.VIII.1873

Das Beispiel demonstriert eine **zweimalige Nachsendung ohne Nachtaxe**. Warum? Offenbar hatte die Sendung weder an der ersten wie an der zweiten Zieladresse „**nie den Postweg verlassen**“. Das heisst, dem Briefträger wurde bei seinem jeweiligen Zustellversuch eine neue Adresse zur Nachsendung übergeben, woraus die unmittelbare Weiterleitung von Seiten der Post erfolgte. Dieses Handeln machte eine erneute Frankatur nicht notwendig.

Es dauerte nicht sehr lange, da kamen - meist - Gewerbetreibende auf die Idee, Korrespondenzkarten in gewisser Weise für ihre Zwecke zu „missbrauchen“ (Abb: 9 und 9a). Vereinzelt findet man Karten, auf deren Rückseite z.B. Stoff-oder Tapetenmuster aufgeklebt sind. Manchmal sind es auch anhängende Faden- oder Kordelmuster in textlicher Verbindung mit einer Bestellung. Nun gab es aber in den ersten Jahren für den Korrespondenzkarten-Versand in Verbindung mit **Warenmuster** explizit noch keine eindeutige Verordnung, die besagte, dass derartige Versendungen grundsätzlich **mit 10 Rp. frankiert** werden müssen, andernfalls eine Nachtaxierung droht. Erst am 28.Feb.1874 findet sich in den PA-Blättern eine solche Vorschrift (siehe nachstehenden PA-Blatt Auszug!).

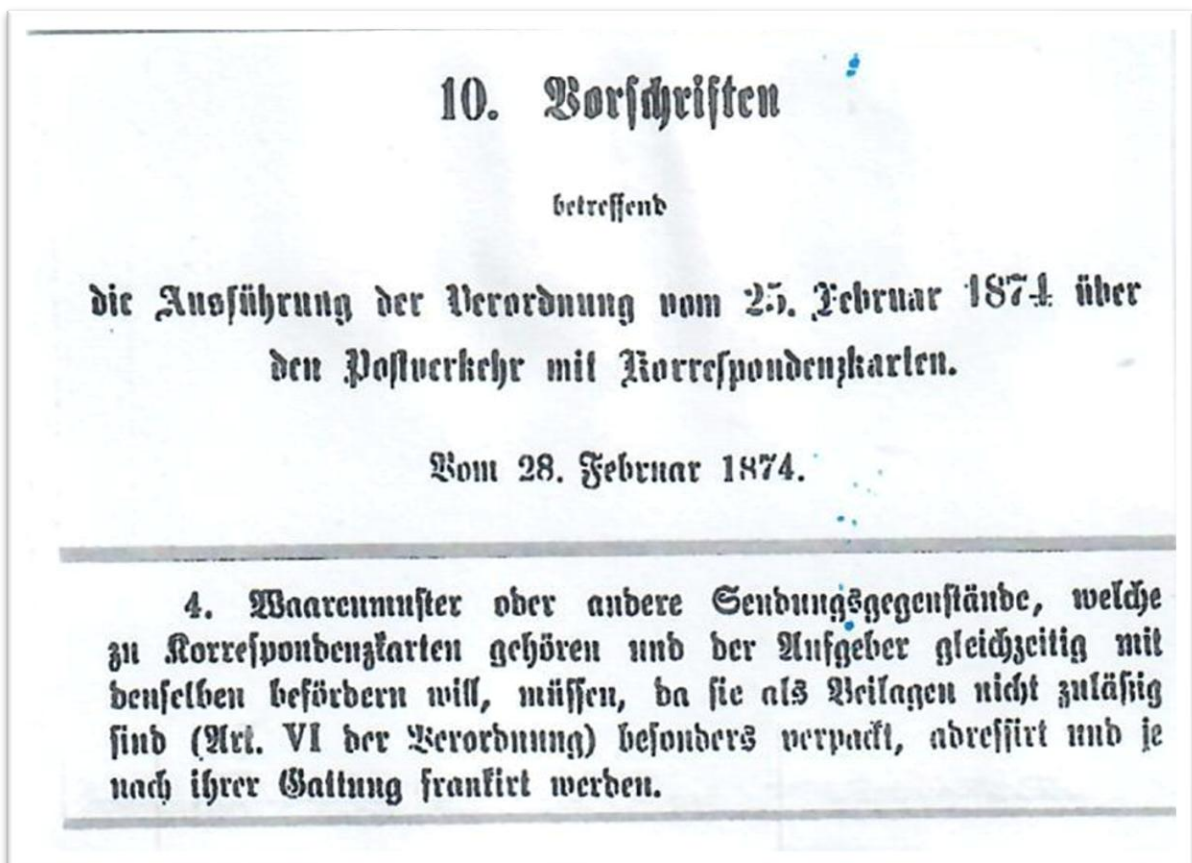


Abb. 9: PA-Blatt: Vorschrift vom 25.2.1874



Abb. 9a: SCHWYZ - ZÜRICH 9.V.1872 (Vorder-und Rückseite)

Symptomatisch für die Post war damals, dass bei Einführung neuer Medien in den Anfangsjahren die Vorschriften oft erst dann der täglichen Praxis angepasst wurden, wenn man erkannte, dass bestimmte Dinge „aus dem Ruder liefen“. So ist es auch zu erklären, dass die Vorschrift (Abb:9) erst 3½ Jahre nach Ausgabe der Korrespondenzkarten in den amtlichen Blättern erschien. Erst am 28.Feb.1874 war zu lesen, dass Warenmuster mit Korrespondenzkarten zu befördern nicht zulässig sei. Mit Einverständnis der Post wurde es dann erlaubt, vorausgesetzt sie waren mit 10 Rp. frankiert! Die Phantasie des Publikums wurde halt - „wenn es ums liebe Geld ging“ - nicht selten unterschätzt. Bei vorliegendem Belegbeispiel hatte ein aufmerksamer Pöstler das rückseitig aufgeklebte Stoffmuster - schon lange vor Erscheinen dieser Vorschrift - entdeckt und die Karte mit **10 Rp. Porto austaxiert**. (**5 Rp. fehlende Taxe und 5 Rp. fixe Einzugsgebühr!**) Zahlbar vom Empfänger!

Eine korrekt frankierte Korrespondenzkarte der (2.Ausgabe) mit anhängenden Zwirn-Muster (Abb: 10), belegt die für „Warenmuster“ vorgesehene **10 Rp. Frankatur! Bereits 1871 (siehe Abb: 3)** gab es schon die Vorschrift, dass Aufklebungen, Zeichnungen usw. auf Korres-

pondenzkarten nicht zulässig sind, oder wie Briefe frankiert werden müssen. Vereinzelt nahmen sich doch manche Zeitgenossen diesen Hinweis zu Herzen und frankierten schon früher auch die „**Warenmuster**“ korrekt, wenn auch eine spezielle Vorschrift für **Muster** dafür erst im Feb.1874 offiziell wurde.



Abb. 10: ZÜRICH - ISLIKON 12.IV.1873

Der Nachnahmeeinzug begann auch mit den ersten Korrespondenzkarten schon sehr früh, wobei man ganz offensichtlich die handschriftliche Gebührenrechnung **Nachnahmebetrag und zusätzlich die Postspesen** auf der Adressseite von Seiten der Post akzeptierte (Abb. 11). Stellvertretend für die Vielzahl von möglichen Nachnahmebeträgen, die man häufig mit Korrespondenzkarten in den 1870-er Jahren einzog, steht ein einfaches Beispiel aus dem **Jahre 1871** mit dem Entwertungsstempel „**GENÈVE - CONSIGN - MESSAG**“.



Abb. 11: GENÈVE - KEHRSATZ/Kt. BERN - BRIENZ 11.2.1871

Die Karte war zunächst nach Kehrsatz/Kt. Bern adressiert und musste nach Brienz nachgesandt werden. Der zu erhebende **Nachnahmebetrag von Fr.1.50** machte die Nachnahme-Provision von **10 Rp.** (= 1% v.Fr.10.) erforderlich. Die Karten-Inlandtaxe war **5 Rp., gesamt 15 Rp. Postspesen.** Diese wurden zum Nachnahmebetrag von **Fr.1.50** addiert und mit **Fr.1.65** (siehe Bläuelnotiz) vom Adressaten erhoben.

Korrespondenzkarten im eingeschriebenen Inlandversand sind aus den ersten Jahren nur ganz vereinzelt anzutreffen (Abb:12). Der Grund dafür mag sein, dass der Inhalt solcher Sendungen sowohl für den Versender wie für den Adressaten meist von Wichtigkeit war und wer wollte damals schon gern wichtige Angelegenheiten auf einen „**offenen Blatt**“ - das für jeden einsehbar ist - „ausbreiten“? Nachfolgendes Exemplar zählt zu dem bis heute ca. halben Dutzend, die auf einer Korrespondenzkarte den korrekten Einschreibe-Tarif dokumentieren, **der die doppelte Gebühr betrug wie die Versandart selbst**, ergo **5 Rp. Kartentaxe, 5 Rp. Einschreiben!** Der **10 Rp. Tarif** war nur möglich vom **1.10.1870 bis 31.8.1871!**



Abb. 12: ZELL - LUZERN 27.V.1871

Die **2.Tarifänderung** für das Einschreiben trat am **1.9.1871** in Kraft. Das bedeutete, **eingeschriebene Korrespondenzkarten** mussten nun mit **15 Rp.** frankiert sein. **5 Rp. Kartentaxe**, sowie **10 Rp. Einschreiben**, wie vorliegend (Abb: 13)! Die **10 Rp. Einschreibgebühr** war **gültig bis zum 31.8.1876!**



Abb. 13: WYL - MONTLINGEN/Kt. ST.GALLEN 11.IV.1876

Ausgesprochen selten anzutreffen ist eine unzureichend frankierte **ingeschriebene Korrespondenzkarte, nachtaxiert** (Abb: 14). Ingeschriebene Sendungen waren generell am Postschalter aufzugeben! Der Annahmebeamte musste entweder die tarifgerechte Gebühr auf der Karte verkleben oder er hatte die vom Versender bereits geklebte Taxe auf ihre Richtigkeit zu verifizieren. Mit anderen Worten: der Postbeamte trug in solchen Fällen die Verantwortung für eine korrekte Frankatur!



Abb. 14: HASLE - FLÜHLI 25.III.

Die Karte die keine Jahreszahl aufweist, wurde mit ihrer **10 Rp. Frankatur** (5 + 5 Rp.) offenbar erst **nach dem 1.9.1871** versandt. Wie bereits erwähnt, hatte man die **Chargégebühr** an diesem Datum **auf 10 Rp. erhöht**. Folglich wären **15 Rp.** korrekt gewesen. Die mit Bläuel austaxierten fehlenden 5 Rp. erhob man vom Adressaten, was in solchen Fällen gegen die Vorschriften war. Da es nicht gerechtfertigt sein konnte, vom Empfänger Nachporto zu erheben, wenn dem Annahme-Postbeamten ein Fehler unterlief, musste in solchen Situationen vom Empfangsbüro ein **Rückmeldungsformular** ausgestellt und dem Aufgabebüro zugesandt werden. Im weiteren Verlauf war vom Aufgeber die fehlende Gebühr nachträglich einzuheben, mit einem Wertzeichen die Taxe auf dem Formular zu quittieren und zur Kontrolle dem Empfangsbüro wieder zurückzusenden.

Vermutlich ist das Ganze passiert, kurz nachdem es die Chargé-Gebührenänderung gab. Der Pöstler im kleinen Postbüro Hasle kannte noch den alten Gebührensatz oder vergass die Änderung, wie es immer wieder zu beobachten ist. Das Positive daran: Den heutigen Tarifgeschichtler freut's.

Den Schlusspunkt dieser Korrespondenzkarten-Studie setzt wieder Mal ein Beleg, der gegen die damaligen Vorschriften versties, wie so oft (Abb: 15). Aufklebungen aller Art, weder auf Vorder- noch auf der Rückseite dieser neuen Ganzsachenform, waren zum 5 Rp. Tarif unzulässig! Relativ häufig fand diese Vorschrift Missachtung von Firmen und Geschäftsleuten, die diese Labels gleichzeitig als Absenderangabe und Werbegraphik in Miniatur verstanden. Nur höchst selten wurde dagegen eingeschritten und die Sendung mit Nachporto belegt.



Abb. 15: LUZERN - BURGDORF 21.JULI 1871

ENDE TEIL I